

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Inklusionspädagogische Konzeption

in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff. SGB VIII

Stand: Mai 2026

Impressum

Herausgegeben vom:

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Redaktion:

Sabine Brand	(LVR-Landesjugendamt Rheinland)
Christine Lorig	(LVR-Landesjugendamt Rheinland)
Klaus-Peter Naurath	(LVR-Landesjugendamt Rheinland)
Felix Bergmann	(LWL-Landesjugendamt Westfalen)
Carina Chudalla	(LWL-Landesjugendamt Westfalen)
Cornelia Spitmann	(LWL-Landesjugendamt Westfalen)

Layout:

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung, Telefon: 0221 809-2442

Köln/Münster, Mai 2026

Inhalt

1. Grundsätzliches	4	5. Inklusion als Querschnitt	11
2. Strukturelle Rahmenbedingungen	5	6. Betriebsführung	12
3. Pädagogische Anforderungen	5	6.1 Buch- und Aktenführung	12
3.1 Leitlinien und pädagogisches Profil	5	6.2 Qualitätsentwicklung und -sicherung	12
3.2 Bild vom Kind, Bildungsverständnis und Bildungsgrundsätze	6	7. Anforderungen an die inklusionspädagogische Konzeption für andere Betreuungsformen in der frühkindlichen Bildung nach § 45 SGB VIII	12
3.2.1 Alltagsintegrierte sprachliche Bildung	6	7.1 Einrichtungen ohne öffentliche Förderung	12
3.2.2 Motorische Förderung	6	7.2 Spielgruppen	13
3.2.3 Gesundheitsvorsorge	7	7.3 Vertretungsstützpunkte	13
3.3 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten/Erziehungspartnerschaft	7	7.4 Relevante Kapitel der inklusionspädagogischen Konzeption für Spielgruppen und Vertretungsstützpunkte	13
3.4 Gestaltung von Übergängen	8		
3.4.1 Eingewöhnung	8		
3.4.2 Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule	8		
3.5 Beobachtung und Dokumentation	8		
4. Kindeswohl und Kinderschutz	9		
4.1 Sicherung der Rechte der Kinder	9		
4.2 Partizipation	9		
4.3 Möglichkeiten der Beschwerde	10		
4.3.1 Beschwerden von Kindern	10		
4.3.2 Beschwerden von Erziehungsberechtigten	10		
4.3.3 Beschwerden von Mitarbeitenden	11		
4.4 Konzept zum Schutz vor Gewalt	11		

1. Grundsätzliches

Die inklusionspädagogische Konzeption bildet ein zentrales Element der pädagogischen Arbeit von Kindertageseinrichtungen und ist für alle Träger eine Voraussetzung für die Beantragung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Die inklusionspädagogische Konzeption ist bereits mit dem Antrag auf die Betriebserlaubnis vorzulegen, vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.

Die vorliegenden aufsichtsrechtlichen Grundlagen beziehen sich ausschließlich auf die Mindeststandards einer inklusionspädagogischen Konzeption, die für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich sind. In diesem Zusammenhang werden wesentliche gesetzliche Vorschriften aus dem SGB VIII, sowie dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) aufgeführt.

Gemäß § 22a Abs. 1 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für ihre Einrichtungen eine pädagogische Konzeption zu entwickeln, diese einzusetzen und deren Qualität kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Kapitel einrichtungsbezogen erarbeitet werden.

Insbesondere in den §§ 22a Abs. 4 und 79a Abs. 1 SGB VIII sowie den §§ 7 und 8 KiBiz sind zentrale Aspekte der inklusiven Ausrichtung von Einrichtungen beschrieben. Damit ist eine inklusive Ausrichtung der Einrichtungen notwendig und auf Grundlage dessen wird im Rahmen dieser aufsichtsrechtlichen Grundlagen der Terminus der inklusionspädagogischen Konzeption genutzt.

Für die Weiterentwicklung der inklusionspädagogischen Konzeption über den Mindeststandard hinaus wird auf die Arbeitshilfe der Landesjugendämter „An alle denken“ verwiesen.

In der einrichtungsbezogenen inklusionspädagogischen Konzeption werden die gemeinsame Haltung und pädagogische Ausrichtung der Kindertageseinrichtung dargestellt. Somit bietet die inklusionspädagogische Konzeption Familien, Mitarbeitenden und externen Kooperationspartner:innen Orientierung und Transparenz in Bezug auf das pädagogische Handeln, die Werte und das Selbstverständnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Hierzu zählt auch, dass Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird und die Zielsetzung der Teilhabe aller Kinder und die entsprechende Haltung selbstverständlich und in jedem Kapitel deutlich wird. Denn sowohl im KiBiz als auch im SGB VIII wird die Bedeutung einer inklusiven Pädagogik betont, die jedem Kind die gleichberechtigte Teilhabe und Förderung ermöglicht und Vielfalt wertschätzt.

Diese aufsichtsrechtlichen Grundlagen richten sich an die Träger von Kindertageseinrichtungen, sowie an die von ihnen mit der Konzeptionserstellung beauftragten Fachkräfte.

2. Strukturelle Rahmenbedingungen

Zur Bewertung der in der inklusionspädagogischen Konzeption beschriebenen Inhalte ist es erforderlich, die Gruppenstruktur der Kindertageseinrichtung darzustellen, sodass Rückschlüsse hinsichtlich des beschriebenen pädagogischen Handelns auf die jeweilige Altersgruppe und Altersmischung gezogen werden können. Dabei sind die Gruppenstrukturen analog der Umsetzung im pädagogischen Alltag darzustellen. Da eine Kombination verschiedener Gruppenformen und Betreuungszeiten nach § 33 Abs. 2 KiBiz grundsätzlich möglich ist, gilt dies insbesondere für Gruppen, deren Zusammensetzung auf Basis einer solchen Mischung erfolgt.

Zudem ist es relevant, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung darzustellen, sodass der einrichtungsbezogene Tagesablauf und die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die pädagogischen Angebote in der inklusionspädagogischen Konzeption ersichtlich werden. Dies gilt insbesondere für eine Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz.

3. Pädagogische Anforderungen

Gemäß § 2 Abs. 2 KiBiz erfüllen Kindertageseinrichtungen einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrags werden durch das KiBiz pädagogische Anforderungen an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen gestellt. Die folgenden Anforderungen sind im Rahmen der inklusionspädagogischen Konzeption einrichtungsbezogen zu berücksichtigen, umzusetzen, fortlaufend zu überprüfen und an gesetzliche Neureglungen anzupassen.

3.1 Leitlinien und pädagogisches Profil

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 KiBiz entwickeln Träger von Kindertageseinrichtungen eine Konzeption, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind. Dieses pädagogische Profil und die Leitlinien stellen ihr Selbstverständnis sowie ihre konzeptionellen Schwerpunkte dar und bildet die Grundlage für die Qualität der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 KiBiz.

Der inklusive Auftrag muss hier deutlich erkennbar sein. Es ist zu beachten, dass Kindertageseinrichtungen gemäß § 15 KiBiz den Auftrag haben, alle Kinder, in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, individuell und ganzheitlich zu fördern. In der Bildungs- und Erziehungsarbeit wird eine wertschätzende Haltung gegenüber Vielfalt gefordert, welche die verbindenden Elemente des gemeinsamen Lernens und Lebens hervorhebt, vgl. § 15 Abs. 5 KiBiz.

3.2 Bild vom Kind, Bildungsverständnis und Bildungsgrundsätze

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KiBiz muss die inklusionspädagogische Konzeption Ausführungen zur Bildungsförderung enthalten. Jedes Kind hat gemäß § 2 Abs. 1 KiBiz einen Anspruch auf Bildung. Gemäß § 17 Abs. 2 KiBiz orientiert sich die pädagogische Arbeit an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder. Damit ist grundsätzlich folgendes zu beachten: Die inklusionspädagogische Konzeption enthält zentrale Aussagen zu den Themen Bild vom Kind, Bildungsverständnis und Bildungsgrundsätze.

3.2.1 Alltagsintegrierte sprachliche Bildung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KiBiz muss die inklusionspädagogische Konzeption Ausführungen zur sprachlichen Förderung enthalten.

Die inklusionspädagogische Konzeption hat nach § 19 Abs. 3 KiBiz insbesondere Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung zu enthalten. In der inklusionspädagogischen Konzeption soll gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 KiBiz darüber hinaus der Prozess von der strukturierten Beobachtung über die zielgerichtete Planung individueller Unterstützungsangebote bis hin zur Umsetzung sprachlicher Bildungs- und Interaktionsangebote im pädagogischen Alltag beschrieben werden. Außerdem sollen gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 KiBiz die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Hierzu wird konzeptionell zunächst festgelegt, welche Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren angewandt werden. Verwendet werden dürfen nur geeignete Verfahren¹.

¹ Vgl. hierzu Website KITA.NRW, Unterseite zur Alltagsintegrierten Sprachbildung, online unter: <https://www.kita.nrw.de/fruehe-bildung/sprachbildung/alltagsintegrierte-sprachbildung> [letzter Zugriff: 04.02.2026]

Gemäß § 19 Abs. 2 KiBiz stellt die Sprachentwicklungsdokumentation eine eigenständige Anforderung dar. Hier kommen die oben genannten verbindlich vorgegebenen Verfahren zum Einsatz, um die alltagsintegrierte sprachliche Bildung gezielt planen und dokumentieren zu können. Die aus der Beobachtung resultierenden Erkenntnisse dienen als Grundlage für eine individuelle sowie zielgerichtete Sprachförderung, welche innerhalb der Angebote der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung umgesetzt werden. Ebenso ist in der inklusionspädagogischen Konzeption darzustellen, wie bei festgestelltem Förderbedarf eine spezifische, individuelle Unterstützung sichergestellt wird, vgl. § 19 Abs. 2 KiBiz.

Die Anerkennung und Förderung der Mehrsprachigkeit der Kinder, einschließlich der Unterstützung der Familiensprachen sowie gegebenenfalls bilinguale Angebote, sind ein zentraler Bestandteil der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung, vgl. § 19 Abs. 4 KiBiz, und damit grundsätzlich ebenfalls konzeptionell zu berücksichtigen.

Der Träger muss im Rahmen der Qualitätsentwicklung dafür Sorge tragen, dass das Personal entsprechend qualifiziert wird und die Sprachförderung aller Kinder verbindlich gewährleistet wird, vgl. § 19 Abs. 5 KiBiz.

3.2.2 Motorische Förderung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KiBiz muss die inklusionspädagogische Konzeption Ausführungen zur motorischen Förderung enthalten.

Im Rahmen der inklusionspädagogischen Konzeption wird gemäß § 17 Abs. 1 KiBiz ein besonderer Fokus auf die motorische Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen gelegt. Demnach ist es Aufgabe des Trägers der Kindertageseinrichtung, in seiner inklusionspädagogischen Konzeption darzulegen, wie er die pädagogische Arbeit, die Räumlichkeiten und das Außengelände der Einrichtung so gestaltet, dass diese zu vielseitigen Bewegungserfahrungen einladen. Die inklusionspädagogische Konzeption hat verbindliche Aussagen zu den strukturellen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung zu enthalten, im Regelfall insbesondere hinsichtlich der

Tagesabläufe sowie der Rituale zur Bewegungsförderung. Es ist sicherzustellen, dass der pädagogische Alltag den natürlichen Bewegungsantrieb der Kinder systematisch berücksichtigt und gezielt unterstützt.

Bewegung wird als eine positive Erfahrung verstanden, die im Alltag bewusst gefördert und gefestigt wird. In der inklusionspädagogischen Konzeption ist grundsätzlich auch darzulegen, wie die Kindertageseinrichtung sicherstellt, dass alle Kinder – ungeachtet ihrer individuellen körperlichen und kognitiven Entwicklung sowie möglicher gesundheitlicher Einschränkungen – passgenaue und bedarfsgerechte Bewegungsangebote erhalten. Hierdurch wird eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder an den Bewegungsaktivitäten gewährleistet.

3.2.3 Gesundheitsvorsorge

Das KiBiz unterstreicht in § 12 die Bedeutung der Gesundheitsvorsorge als integralen Bestandteil der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen. In der inklusionspädagogischen Konzeption ist darzustellen, wie die Kindertageseinrichtung, beim Eintritt der Kinder in die Kindertageseinrichtung, den Nachweis einer altersgerechten Gesundheitsuntersuchung gemäß § 26 SGB V (z. B. durch Vorlage des Kinderuntersuchungshefts oder einer ärztlichen Bescheinigung) sicherstellt.

Ebenso ist zu beschreiben, wie die gesundheitliche Entwicklung der Kinder im Alltag durch altersgerechte präventive Maßnahmen sowie eine gesunde Verpflegung gefördert wird, vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 KiBiz. Darüber hinaus ist festzuhalten, wie die Kindertageseinrichtung Erziehungsberechtigte, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung, frühzeitig informiert und geeignete Hilfen vermittelt, vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 KiBiz. In der inklusionspädagogischen Konzeption ist darzulegen, auf welche Weise das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII bei fortbestehender gesundheitlicher Gefährdung informiert wird, vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 KiBiz.

Das örtliche Jugendamt arbeitet mit den zuständigen Stellen für ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen zusammen und gewährleistet jährliche Untersuchungen der Kinder in den Kin-

dertageseinrichtungen. Diese Untersuchungen entfallen nur, wenn sie anderweitig erfolgen, vgl. § 12 Abs. 3 KiBiz. Die inklusionspädagogische Konzeption muss erläutern, wie diese Vorsorgen im pädagogischen Alltag umgesetzt werden.

3.3 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten/ Erziehungspartnerschaft

In der inklusionspädagogischen Konzeption muss gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KiBiz dargestellt werden, wie in der pädagogischen Praxis die Zusammenarbeit zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten der Kinder gestaltet wird. Ziel ist eine Erziehungspartnerschaft, das heißt eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit, vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 KiBiz. Die regelmäßige Information der Erziehungsberechtigten über die Bildungs- und Entwicklungsprozesse des Kindes sowie ein Entwicklungsgespräch pro Kindertag bilden den Mindestanspruch der Erziehungsberechtigten, vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiBiz.

Außerdem ist die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder Aufgabe des pädagogischen Personals vgl. § 9 Abs. 2 KiBiz.

In der inklusionspädagogischen Konzeption ist zu verdeutlichen, wie die oben genannten Anforderungen im pädagogischen Alltag umgesetzt werden.

Neben der Zusammenarbeit ist auch die direkte Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung essentiell, die in der inklusionspädagogischen Konzeption abzubilden ist, wobei es drei gesetzlich festgeschriebene Gremien gibt: Die Elternversammlung, den Elternbeirat und den Rat der Kindertageseinrichtung, der gemeinsam mit Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung und dem Träger gebildet wird. Die Elternversammlung sowie der Rat der Kindertageseinrichtung müssen mindestens einmal jährlich tagen, wobei fortlaufend die Informations- und Mitwirkungspflichten in Bezug auf den Elternbeirat und damit alle Erziehungsberechtigten zu beachten sind, vgl. § 10 Abs. 1 KiBiz.

Darüber hinaus sind geeignete Beschwerdeverfahren seitens der Kindertageseinrichtung vorzuhalten, vgl. § 16 Abs. 2 KiBiz, welche in der inklusionspädagogischen Konzeption dargestellt werden müssen (siehe Kapitel 4.3.2 Beschwerden von Erziehungsberechtigten).

3.4 Gestaltung von Übergängen

Der Übergang des Kindes von der Familie in die Kindertageseinrichtung stellt einen wichtigen Schritt in der Bildungsbiografie und frühkindlichen Entwicklung des Kindes dar, ebenso der spätere Übergang des Kindes von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule.

Sowohl die Eingewöhnung als auch der Übergang in die Grundschule sind als Prozesse zu begreifen, die eine Kultur des Übergangs benötigen, um zu gelingen. Beide Übergänge sind verbindlicher Bestandteil der inklusionspädagogischen Konzeption, vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 sowie §§ 13 und 30 KiBiz.

3.4.1 Eingewöhnung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KiBiz muss die inklusionspädagogische Konzeption Ausführungen zur Eingewöhnungsphase enthalten. Die Eingewöhnung ist als Eingewöhnungsphase zu verstehen, womit im KiBiz der prozesshafte Charakter dieses wichtigen Übergangs unterstrichen wird. In der inklusionspädagogischen Konzeption ist daher zunächst deutlich darzustellen, dass die Eingewöhnung grundsätzlich nicht nach wenigen Tagen abgeschlossen sein kann, sondern Zeit und Kontinuität bedarf, wobei das Alter und der Zeitpunkt in der Entwicklung des Kindes für die Gestaltung der Eingewöhnungsphase mit einzu beziehen sind. Der Eingewöhnung geht ein umfassendes Aufnahmegespräch mit den Erziehungsberechtigten voraus, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 4 KiBiz.

Eine Ein- bzw. Umgewöhnung wird auch durch den Wechsel des Kindes von der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson in eine Kindertageseinrichtung (oder umgekehrt) erforderlich, wobei das zentrale Ziel der Zusammenarbeit das Wohl des Kin-

des sowie beständige Bildungs- und Erziehungsprozesse sind, vgl. § 13 Abs. 1 KiBiz.

3.4.2 Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule

Die inklusionspädagogische Konzeption muss besondere Angebote der Kindertageseinrichtung im Zusammenhang mit dem Übergang des Kindes in die Grundschule enthalten, vgl. § 26 Abs. 5 KiBiz.

Dazu zählt eine gemeinsame Informationsveranstaltung von Kindertageseinrichtung und Grundschule für die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, vgl. § 30 Abs. 3 KiBiz.

Ziel der Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit der Grundschule ist die beständige Förderung der Entwicklung jedes Kindes und ein gelungener Übergang, vgl. § 30 Abs. 1 KiBiz, was in der inklusionspädagogischen Konzeption dargestellt werden muss.

Die Basis dafür stellt ein fortlaufender Informationsaustausch über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte dar, regelmäßige gegenseitige Hospitationen, klare Ansprechpersonen in beiden Bildungseinrichtungen, gemeinsame (Informations-)Veranstaltungen für die Erziehungsberechtigten, gemeinsame Konferenzen zur Übergangsgestaltung sowie gemeinsame Fort- und Weiterbildungen der pädagogischen Kräfte und Lehrkräfte, vgl. § 30 Abs. 2 KiBiz.

3.5 Beobachtung und Dokumentation

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KiBiz muss die inklusionspädagogische Konzeption Ausführungen zur Bildungsförderung enthalten. Eine regelmäßige und ressourcenorientierte alltagsintegrierte individuelle wahrnehmende Beobachtung jedes Kindes, mit dem Ziel einer ganzheitlichen Förderung, ist nach § 18 Abs. 1 Satz 1 KiBiz die Grundlage zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, was in der inklusionspädagogischen Konzeption abzubilden ist. Die

Dokumentation der Beobachtungen und die Analyse der Entwicklungs- und Bildungsprozesse des Kindes sind fortlaufende Prozesse und bilden zusammen die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 KiBiz.

Zur besonderen Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung siehe Kapitel [3.2.1 Alltagsintegrierte sprachliche Bildung](#).

Bei der Beschreibung der Beobachtungs- und Dokumentationsvorgänge sind folgende gesetzliche Vorgaben zu beachten: Spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Kindes erfolgt die erste Dokumentation, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 4 KiBiz. Da die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation persönliche Dokumente darstellen, gehören sie dem Kind und setzen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten als Vertretung voraus, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 6 KiBiz.

Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation bildet die Grundlage der Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation kann später, mit dem Ziel einer fortlaufenden individuellen Förderung des Kindes, auch der Grundschule zur Verfügung gestellt werden, sofern die Erziehungsberechtigten diesem schriftlich zustimmen, wobei die Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation wird den Erziehungsberechtigten als Vertretung des Kindes beim Verlassen der Kindertageseinrichtung ausgehändigt, vgl. § 18 Abs. 2 KiBiz. Aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes jedes Kindes sowie Partizipation als pädagogischer Grundhaltung, sollte der Teil der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation, der zusammen mit den Kindern gestaltet wird, den Kindern grundsätzlich jederzeit frei zugänglich sein.

4. Kindeswohl und Kinderschutz

Da die Sicherung der Rechte von Kindern eine zentrale Aufgabe staatlichen Handelns ist, wurde auf völkerrechtlicher Ebene 1989 die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Durch die politische und gesetzliche Umsetzung dieser Konvention sollen die vier Grundprinzipien – Recht auf Nichtdiskriminierung, Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung, der Vorrang des Kindeswohls und das Recht auf Beteiligung – gestärkt werden.

4.1 Sicherung der Rechte der Kinder

Kinder, die sich über längere Zeiträume in einer Einrichtung ohne unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit der Erziehungsberechtigten aufhalten, bedürfen eines besonderen Schutzes. Aus diesem Grund sind in § 17 Abs. 1 Satz 2 KiBiz die Aufnahme von Ausführungen zur Sicherung der Rechte der Kinder in der inklusionspädagogischen Konzeption vorgeschrieben. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, dies einrichtungsspezifisch zu entwickeln und darzustellen. Dabei muss deutlich werden, dass die Sicherung dieser Rechte eine Grundlage des pädagogischen Handelns darstellt und wie die konkrete Umsetzung erfolgt.

4.2 Partizipation

Das Recht der Kinder auf Beteiligung an allen sie betreffenden Angelegenheiten ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention. Die Beteiligung trägt direkt zur demokratischen Bildung und Erziehung bei und ist als Element demokratischer Erziehung und Wertevermittlung ein Grundpfeiler frühkindlicher Bildung. Aufgrund dieser zentralen Bedeutung, ist die Etablierung von Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für Kindertageseinrichtungen verpflichtend, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII.

Gelingende Partizipation setzt respektvolle und dialogische Beziehungen zwischen dem pädagogischen

Personal und den Kindern voraus. Bei der Entwicklung geeigneter Verfahren ist insbesondere das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder angemessen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die individuellen, auf die Betreuungsstruktur der jeweiligen Kindertageseinrichtung angepassten, Verfahren der Beteiligung in der inklusionspädagogischen Konzeption konkret benannt und dargestellt werden. Damit die Kinder diese Rechte in Anspruch nehmen können, müssen die Kinder entwicklungsgerecht über ihre Rechte informiert werden. Dies ist in der inklusionspädagogischen Konzeption darzustellen. Erforderlich sind Beschreibungen, wie Kinder im Rahmen ihrer Mitbestimmung aktiv in die Entscheidungen des Alltags einbezogen werden. Dies gilt für alle Themen, die ihren Lebensbereich unmittelbar betreffen. Hierzu gehören beispielsweise Gruppenregeln, die Gestaltung von Spielbereichen, die Essensauswahl oder die Durchführung von Projekten. Durch die Benennung konkreter Beteiligungsformen werden die notwendigen partizipative Strukturen in der inklusionspädagogischen Konzeption verankert.

4.3 Möglichkeiten der Beschwerde

In § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII wird gefordert, dass die Rechte der Kinder auf Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb der Einrichtung zu gewährleisten sind. Wenn eine Betriebserlaubnis nur erteilt werden darf, wenn zur Sicherung der Rechte der Kinder Beteiligung und Beschwerde nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII gewährleistet sind, schließt dies die Notwendigkeit ein, neben den Kindern auch den Erziehungsberechtigten entsprechende Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde einzuräumen. Demnach sind die Erziehungsberechtigten einzubeziehen und werden als Erziehungspartner:innen auch Teil des Qualitäts- und Schutzsystems.

Hieraus ergibt sich für die Kindertageseinrichtung die Anforderung, ein geeignetes einrichtungsbezogenes Beschwerdeverfahren zu entwickeln und in der inklusionspädagogischen Konzeption darzustellen. Dabei muss ein pädagogisches Verständnis des Begriffs „Beschwerde“ entwickelt werden, bei welchem die Beschwerde Ausdruck von Selbstwirksamkeit und

Vertrauen ist. Hinsichtlich der konkreten Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung von Beschwerden ist zwischen Kindern, Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitenden zu differenzieren.

4.3.1 Beschwerden von Kindern

Es muss zunächst beschrieben werden, wie sich Kinder im Beschwerdekontext äußern können (symbolisch, verbal, nonverbal). Die Besonderheiten der betreuten Altersgruppen sind zu berücksichtigen. Wesentlich ist es außerdem, das konkrete Verfahren in der Kindertageseinrichtung/ der Gruppe kindgerecht darzustellen, also wie Beschwerden aufgenommen, bearbeitet und rückgemeldet werden. Die Umsetzung muss so niederschwellig erfolgen, dass die Kinder dies nachvollziehen können. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit muss für die Kinder deutlich werden, dass Beschwerden wertgeschätzt werden und sie keine Nachteile zu befürchten haben, wenn sie von der Möglichkeit der Beschwerde Gebrauch machen.

Schließlich ist die Einbindung der Erziehungsberechtigten darzustellen, damit diese im Rahmen der Erziehungspartnerschaft informiert werden und ihr Kind gegebenenfalls im Beschwerdeverfahren unterstützen können.

4.3.2 Beschwerden von Erziehungsberechtigten

In der inklusionspädagogischen Konzeption ist zu verdeutlichen, dass in der Kindertageseinrichtung die Haltung vertreten wird, dass Beschwerden grundsätzlich im Rahmen der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung willkommen sind. Es muss dabei deutlich werden, dass Erziehungsberechtigte, die sich beschweren, keinesfalls mit Nachteilen für sich oder ihre Kinder zu rechnen haben. Beschwerden können grundsätzlich sowohl Gespräche mit dem pädagogischen Personal, der Leitung oder auch eine niedrigschwellige Beschwerdeeingabemöglichkeit in Textform sein. Das weitere Verfahren, das heißt wie mit eingegangenen Beschwerdemeldungen konkret umgegangen wird, muss transparent und nachvollziehbar beschrieben werden. Hierbei

muss deutlich werden, wer die Verantwortung für das weitere Beschwerdeverfahren trägt und wie und durch wen eine Rückmeldung an die beschwerdeführende Person erfolgt.

4.3.3 Beschwerden von Mitarbeitenden

Das Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende sollte im Hinblick auf alle im Kinderschutz geltenden Prinzipien im Rahmen des einrichtungsbezogenen Konzepts zum Schutz vor Gewalt mitgedacht werden. Weiterführende Informationen hierzu können den Aufsichtsrechtlichen Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII entnommen werden.

4.4 Konzept zum Schutz vor Gewalt

Mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) wurde den zahlreichen Forderungen nach einer verbindlichen Festschreibung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt in Einrichtungen Rechnung getragen. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sieht die Verankerung verpflichtender Konzepte vor, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen vorzuhalten sind.

Die Träger sind in der gesetzlichen Verantwortung, ein, auf die eigenen Strukturen und Angebote der einzelne Kindertageseinrichtung, bezogenes Konzept zum Schutz vor Gewalt zu erarbeiten und zu implementieren².

² Vgl. hierzu [Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII](#)

5. Inklusion als Querschnitt

Inklusion und die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder sind zentrale Werte in der frühkindlichen Bildung. Kindertageseinrichtungen spielen dabei eine entscheidende Rolle, indem sie allen Kindern einen gleichwertigen Zugang zu Bildung und sozialer Teilhabe ermöglichen. Dies fördert nicht nur die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes, sondern stärkt auch den sozialen Zusammenhalt und das Verständnis füreinander. Inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertageseinrichtung bilden die Grundlage, um der Vielfalt der Kinder chancengerecht zu begegnen. Dieses erfordert eine kontinuierliche Reflexion und Weiterentwicklung der pädagogischen Rahmenbedingungen, sodass allen Kindern gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht wird.

Die inklusionspädagogische Konzeption beinhaltet Angaben dazu, wie diese Grundsätze im pädagogischen Alltag konkret umgesetzt werden mit dem Ziel, ein inklusives und wertschätzendes Miteinander zu fördern. Dabei wird dargestellt, wie die Kindertageseinrichtung eine inklusive Haltung in der gesamten Einrichtung aktiv fördert und verankert. Ebenso wird beschrieben, welche Maßnahmen und Strategien angewendet werden, um Diskriminierung vorzubeugen und ein respektvolles, wertschätzendes Miteinander zu gewährleisten. Zudem wird festgehalten, welche Maßnahmen ergriffen werden, sollte es zu einer Diskriminierung im Kontext der Kindertageseinrichtung kommen.

Inklusion ist ein integraler Bestandteil aller Bereiche der inklusionspädagogischen Konzeption. Es wird klar dargestellt, wie die Kindertageseinrichtung Inklusion systematisch in allen pädagogischen Handlungsfeldern verankert und praktisch umsetzt. Daher wird in der inklusionspädagogischen Konzeption berücksichtigt und beschrieben, wie eine gleichberechtigte Teilhabe für alle Kinder innerhalb der Einrichtung gewährleistet wird. Diese inklusiven Prinzipien sind essenzielle Elemente der inklusionspädagogischen Konzeption und dienen dazu, Ausgrenzung zu vermeiden und allen Kindern gleiche Chancen auf eine positive Entwicklung zu ermöglichen.

6. Betriebsführung

Zur gesetzeskonformen Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung gehört nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung, die in der inklusionspädagogischen Konzeption dargestellt wird, ebenso wie konkrete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.

6.1 Buch- und Aktenführung

Eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung in Kindertageseinrichtungen, ermöglicht es den Landesjugendämtern zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis vorliegen bzw. weiterhin fortbestehen.

In der inklusionspädagogischen Konzeption muss mindestens ausgesagt werden, dass die, in den aufsichtsrechtlichen Grundlagen zur Buch- und Aktenführung dargestellten, Akten und Dokumente der Buchführung vorgehalten und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung beachtet werden³.

6.2 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KiBiz muss die inklusionspädagogische Konzeption Ausführungen zu Maßnahmen bzw. Instrumenten der Qualitätsentwicklung und -sicherung enthalten.

Zentral für den Qualitätsentwicklungsprozess ist u. a. die qualifizierte Fachberatung nach der Maßgabe des § 6 Abs. 2 KiBiz, welche die Kindertageseinrichtung kontinuierlich fachlich und systematisch begleitet, vgl. § 47 Abs. 1 KiBiz, und in allen für die Qualität der pädagogischen Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung berät.

³ Vgl. hierzu [Aufsichtsrechtlichen Grundlagen – Buch- und Aktenführung in betriebsunterstützten Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 45 ff SGB VIII](#)

Zur Qualitätsentwicklung gehören weiterhin kontinuierliche Evaluationen der pädagogischen Arbeit, wofür die Träger Qualitätskriterien entwickeln, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse insbesondere auch im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung enthalten, vgl. § 31 Abs. 1 KiBiz. Diese Qualitätsentwicklung ist in der inklusionspädagogischen Konzeption zu beschreiben.

7. Anforderungen an die inklusionspädagogische Konzeption für andere Betreuungsformen in der frühkindlichen Bildung nach § 45 SGB VIII

Neben öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen können auch andere Einrichtungen betriebsunterstützungspflichtig sein. Diese unterliegen spezifischen Anforderungen hinsichtlich der inklusionspädagogischen Konzeption. Es sind daher abweichende Kriterien und Anforderungen zu erfüllen, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten, die auf die jeweilige Betreuungsform abgestimmt ist.

7.1 Einrichtungen ohne öffentliche Förderung

Für Kindertageseinrichtungen, die keine öffentliche Förderung nach KiBiz erhalten, aber ansonsten vergleichbare Angebote nach § 22 SGB VIII anbieten, gelten hinsichtlich der Mindestanforderungen an die inklusionspädagogische Konzeption grundsätzlich die identischen Voraussetzungen, wie für öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen, weil Zweck und Ausrichtung dem § 1 KiBiz entsprechen.

7.2 Spielgruppen

Spielgruppen sind betriebsurlaubspflichtige Angebote, deren Betreuungsumfang maximal 15 Stunden pro Woche beträgt, ohne dass eine Übermittagsbetreuung stattfindet. Sie ermöglichen es Kindern ab der Vollendung des ersten Lebensjahres, erste soziale Erfahrungen in einer festen und überschaubaren Gruppe zu sammeln. Aufgrund der Niederschwelligkeit des Angebotes sind die Mindestanforderungen an die inklusionspädagogische Konzeption für Spielgruppen reduziert (siehe Kapitel 7.4).

7.3 Vertretungsstützpunkte

Vertretungsstützpunkte werden Stellen genannt, die in dafür vorgesehenen Räumen durch in der Regel zwei bis drei Personen während der üblichen Öffnungs- und Betreuungszeiten in der Umgebung der Kindertagespflegepersonen eine Ersatzbetreuung für Kindertagespflegekinder anbieten. Fällt eine Kindertagespflegeperson aus (z.B. durch Krankheit), welche die Kinder grundsätzlich vertraglich gebunden betreut, können die Kinder im Regelfall im Vertretungsstützpunkt betreut werden.

Vertretungsstützpunkte sind betriebsurlaubspflichtig, wenn die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet werden kann oder mehr als fünf bzw. in Großtagespflegestellen mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Auch für Vertretungsstützpunkte sind die Mindestanforderungen an die inklusionspädagogische Konzeption reduziert, wie im Folgenden dargestellt wird.

7.4 Relevante Kapitel der inklusionspädagogischen Konzeption für Spielgruppen und Vertretungsstützpunkte

Mit der Beantragung der Betriebsurlaubspflicht für Spielgruppen und Vertretungsstützpunkte bedarf es ebenfalls einer inklusionspädagogischen Konzeption, die jedoch einen etwas geringeren Umfang hat, wie in dieser aufsichtsrechtlichen Grundlage beschrieben. Folgende Themen müssen angemessen dargestellt werden, sodass die Inhalte und Ziele der pädagogischen Arbeit sowie die Haltung des pädagogischen Personals deutlich werden:

- Strukturelle Rahmenbedingungen
- Pädagogische Anforderungen
 - Leitlinien und pädagogisches Profil
 - Bild vom Kind, Bildungsverständnis und Bildungsgrundsätze
 - Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten/Erziehungspartnerschaft
 - Gestaltung von Übergängen – Eingewöhnung
- Kindeswohl und Kinderschutz
 - Partizipation
 - Möglichkeiten der Beschwerde
 - Konzept zum Schutz vor Gewalt
- Betriebsführung
 - Buch- und Aktenführung
 - Qualitätsentwicklung und -sicherung

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln

www.lvr.de

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster

www.lwl-landesjugendamt.de